



Anzeige einer Hundehaltung nach § 8 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Teil A:

1. Angaben zum Hundehalter

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefonnummer

1.1 Bei Zuzug des Hundehalters

Zuzug am	Von (Ort, Straße)
----------	-------------------

2. Angaben zum Hund

Beginn der Hundehaltung	Wurfdatum	Geschlecht
Rasse (bei Mischlingen sind min. 2 Rassen anzugeben)	Name des Hundes	
Von wem wurde der Hund übernommen (Name, Anschrift des Halters, Züchters o. ä.)	Kassenzeichen (von Steuerabteilung einzutragen)	
	Hundesteuermarken-Nr.	Steueranmeldung ab
Wie viele Hunde werden in Ihrem Haushalt insgesamt gehalten? Anzahl: _____		
Haben Sie oder einer Ihrer Haushaltsangehörigen bereits einen oder mehrere Hunde bei der Stadt Fröndenberg/Ruhr steuerlich gemeldet? ☐ Nein ☐ Ja -> Name, Vorname: _____		

Ich/wir versichere/n, dass die von mir/uns gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir/uns ist bekannt, dass unrichtige Angaben eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können. Ich bin über die Verpflichtungen aus der Hundesteuersatzung und dem Landeshundegesetz NRW informiert.

Ort, Datum

Unterschrift der Hundehalterin/des Hundehalters

Bei einer Haltung eines **GROßEN HUNDES** im Sinne des § 11 LHundG NRW bitte Rückseite ausfüllen!

Teil B (Anzeige „großer Hund“ gem. § 11 Landeshundgesetz NRW):

Teil B ist zusätzlich für jeden Hund, der ausgewachsen eine **Widerristhöhe von mindestens 40 cm** und/oder aber ein **Gewicht von mindestens 20 kg** erreicht, auszufüllen und umgehend der Stadt Fröndenberg/Ruhr Fachbereich 2, Ordnungsverwaltung, vorzulegen.

Erwartetes Gewicht: ____ kg	Erwartete Widerristhöhe: ____ cm	Fellfarbe: _____
-----------------------------	----------------------------------	------------------

1. Kennzeichnung durch fälschungssicheren Mikrochip

Mikrochip-Nr.:

wird nachgereicht bis:

2. Nachweis über abgeschlossene Haftpflichtversicherung (Vers.-Schein / Police)

☐ liegt vor

☐ wird nachgereicht bis:

3. Nachweis der Sachkunde (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | |
|---|-------------|
| ☐ Ich habe die Sachkunde gem. § 11 Abs. 4 LHundG NRW seit Inkrafttreten des LHundG NRW (01.01.2003) bereits erklärt | oder |
| ☐ Ich besitze die Sachkunde zum Halten von gefährlichen Hunden nach § 6 LHundG NRW (Kopie liegt bei/wird nachgereicht) | oder |
| ☐ Ich bin im Besitz einer Bescheinigung der Tierärztekammer (Kopie liegt bei/wird nachgereicht) | oder |
| ☐ Ich habe die Jägerprüfung erfolgreich abgelegt (Kopie liegt bei/wird nachgereicht) | oder |
| ☐ Ich bin Inhaber eines Jagdscheines (Kopie liegt bei/wird nachgereicht) | oder |
| ☐ Ich habe die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 a Tierschutzgesetz zur Zucht oder Haltung von Hunden (Kopie liegt bei/wird nachgereicht) | oder |
| ☐ Ich bin Sachverständiger/-in und bin berechtigt Sachkundebescheinigungen zu erteilen | oder |
| ☐ Ich bin Polizeihundeführer/-in | |

Die geforderten Nachweise sind umgehend vorzulegen!

Hinweis:

Gefährliche Hunde gem. § 3 des Landeshundgesetzes NRW, wie z. B. Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden

und

Hunde besonderer Rassen gem. § 10 des Landeshundgesetzes NRW, wie z. B. Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden

sind erlaubnispflichtig und gesondert bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr, Ordnungsverwaltung, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr, anzuzeigen.

Fröndenberg/Ruhr: _____

Unterschrift Hundehalter/-in

Auszug aus dem Landeshundegesetz NRW:

§ 8

Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Haltung, Erwerb, Abgabe eines gefährlichen Hundes und die Eigentumsaufgabe hat die Halterin oder der Halter der zuständigen Behörde anzuzeigen, ebenso den Umzug innerhalb des Haltungsortes und den Wegzug an einen anderen Haltungsort sowie das Abhandenkommen und den Tod des Hundes. Im Falle des Wechsels des Haltungsortes besteht die Anzeigepflicht auch gegenüber der für den neuen Haltungsort zuständigen Behörde. Bei einem Wechsel in der Person der Halterin oder des Halters sind Name und Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzuzeigen.
- (2) Wer einen gefährlichen Hund veräußert oder abgibt, hat der Erwerberin oder dem Erwerber mitzuteilen, dass es sich um einen solchen Hund handelt.
- (3) Bei einem Wechsel des Haltungsortes unterrichtet die bisher zuständige Behörde die nunmehr zuständige Behörde über Feststellungen nach § 3 Abs. 3 sowie die Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen.
- (4) Die für die Erhebung der Hundesteuer zuständige Stelle der Gemeinde kann der zuständigen Behörde gemäß § 13 die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Namen und Anschriften der Halterinnen und Halter von Hunden übermitteln.

§ 11

Große Hunde

- (1) Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund), ist der zuständigen Behörde von der Halterin oder vom Halter anzuzeigen.
- (2) Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der zuständigen Behörde. § 4 Abs. 7, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (3) Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.
- (4) (weggefallen)
- (5) Die zuständige Behörde kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters begründen.
- (6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.